

IONOS-Gruppe – Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Es gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bestimmungen des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit, selbst wenn Leistungen vorbehaltlos angenommen wurden, obwohl bekannt war, dass die Bedingungen des Auftragnehmers diesen Einkaufsbedingungen widersprechen oder von ihnen abweichen.

1.2 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich über das Bestellmanagement-Tool Coupa erteilt werden. Abweichungen von einer Bestellung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden zulässig.

1.3 Ohne gültige Bestellung erfolgt keine Zahlung. Es gilt strikt der Grundsatz „No PO, no pay“ (keine Bestellung, keine Zahlung), wodurch sichergestellt wird, dass für alle Transaktionen eine autorisierte Bestellung erforderlich ist, um die Zahlung vornehmen zu können.

1.4 Änderungen der Vertragsbedingungen müssen schriftlich dokumentiert werden und bedürfen der Zustimmung beider Parteien, vorbehaltlich der in Ziffer 14 genannten Ausnahmen.

2. Preisgestaltung / Lieferschein

2.1 Die vereinbarten Preise sind verbindlich. Sie umfassen alle Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen. Der Preis beinhaltet insbesondere Transport-, Versicherungs- und Verpackungskosten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

2.2 Jeder Lieferung muss ein Lieferschein beiliegen. Bei rein digitalen oder immateriellen Leistungen (einschließlich Software-as-a-Service, Cloud-Diensten und elektronisch erbrachten Fachdienstleistungen) kann die Lieferscheinanforderung durch eine schriftliche, von den Parteien vereinbarte Leistungsbestätigung oder einen Abschlussbericht ersetzt werden. Sofern ein physischer Lieferschein erforderlich ist, müssen Lieferscheine und – sofern ausdrücklich vereinbart – Versandscheine folgende Angaben enthalten:

- Nummer, Referenz und Datum der Bestellung
- Nummer einer etwaigen Teillieferung
- Nummer und Datum des Lieferscheins
- Versanddatum
- Angaben zu Art und Umfang der Lieferung sowie zu den in der Bestellung angegebenen Artikelnummern und Positionsnummern
- Versandart.

2.3 Bei Verträgen, die in einer anderen Währung als Euro abgeschlossen wurden, behalten wir uns das Recht vor, Preisanpassungen vorzunehmen, wenn sich der Wechselkurs der vereinbarten Währung gegenüber dem Euro um mehr als 10 % ändert.

2.4 Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf (12) Monaten kann jede Partei einmal pro Kalenderjahr eine Preisanpassung beantragen, die an die Entwicklung des vom DESTATIS (Statistisches Bundesamt) veröffentlichten deutschen Verbraucherpreisindex (VPI) für alle privaten Haushalte gekoppelt ist. Als Referenzwert für den VPI gilt der Indexwert, der für den Kalendermonat veröffentlicht wurde, in dem der Lieferant zuletzt eine Preisanpassung gemäß dieser Klausel vorgenommen hat; wurde zuvor noch keine Anpassung gemäß dieser Klausel vorgenommen, gilt als Referenzwert der Indexwert, der für den Kalendermonat veröffentlicht wurde, in dem der Vertrag geschlossen wurde.

Jeder Antrag auf Preisanpassung ist mindestens dreißig (30) Tage vor dem gewünschten Wirksamwerden schriftlich mitzuteilen und muss einen Nachweis über die maßgeblichen VPI-Werte enthalten. Preiserhöhungen dürfen 5 % pro Anpassungszeitraum nicht überschreiten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Preissenkungen unterliegen keiner Obergrenze.

3. Leistungsbedingungen

3.1 Die vereinbarten Liefertermine und der Lieferumfang sind verbindlich. Abweichungen davon sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden zulässig.

3.2 Die Lieferung erfolgt an den vom Kunden angegebenen Bestimmungsort, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

3.3 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der abnahmebereiten Ware an der vom Kunden angegebenen Annahmestelle.

3.4 Jede vorzeitige Erfüllung vor den vereinbarten Terminen berechtigt den Kunden, die Annahme der Leistung bis zum Fälligkeitstermin zu verweigern.

3.5 Teillieferungen sind nicht zulässig, es sei denn, der Auftraggeber hat diesen ausdrücklich zugestimmt.

3.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, sobald ihm bekannt wird, dass vereinbarte Fristen nicht eingehalten werden können.

4. Produkthaftung / Abnahme / Gefahrenübergang

4.1 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Schadensersatzansprüchen Dritter gemäß dem deutschen Produkthaftungsgesetz frei. Gleiches gilt für die im deutschen Produkthaftungsgesetz vorgesehene gesamtschuldnerische Haftung von Auftragnehmer und Auftraggeber.

4.2 Bei Lieferungen von herzustellenden oder zu produzierenden beweglichen Sachen sowie bei Montageleistungen ist eine schriftliche Abnahme durch den Auftraggeber erforderlich. Eine stillschweigende Abnahme ist ausgeschlossen.

4.3 Bei allen sonstigen Lieferungen geht die Gefahr mit Ankunft der Lieferung am Empfangsort und Gegenzeichnung des Lieferscheins durch einen Mitarbeiter des Auftraggebers auf diesen über. Bei Lieferungen, die gemäß Ziffer 4.2 einer schriftlichen Abnahme unterliegen, haben die Bestimmungen der Ziffer 4.2 Vorrang; die Gefahr geht mit der förmlichen schriftlichen Abnahme über.

4.4 Die bloße Annahme von Lieferungen führt nicht zu einem Verzicht des Kunden auf seine Rechte, insbesondere nicht auf die Rechte bei mangelhafter oder verspäteter Lieferung.

4.5 Hinsichtlich der Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 377 des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) vorbehaltlich der folgenden Bedingungen: Die Untersuchungspflicht des Auftragnehmers beschränkt sich auf offensichtliche Mängel. Bei umfangreichen Lieferungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Untersuchung auf eine Stichprobe zu beschränken.

5. Haftung für Mängel

5.1 Hinsichtlich der Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln an den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

5.2 Rügt der Auftraggeber einen Mangel vor Ablauf der Verjährungsfrist, so wird diese Frist gehemmt, sofern der Auftragnehmer mit Zustimmung des Auftraggebers das Vorliegen des Mangels prüft oder den Mangel behebt.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln beträgt vierundzwanzig (24) Monate ab dem Zeitpunkt der Lieferung oder, sofern gemäß Ziffer 4.2 eine förmliche schriftliche Abnahme erforderlich ist, ab dem Zeitpunkt der Abnahme. Für Software, digitale Produkte und IT-Dienstleistungen beträgt die Verjährungsfrist zwölf (12) Monate ab Lieferung oder Abnahme, sofern im Einzelvertrag keine längere Frist vereinbart wurde oder zwingendes Recht eine längere Frist vorschreibt. Für Mängel, die arglistig verschwiegen wurden, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist uneingeschränkt.

5.3 Der Auftragnehmer trägt alle Kosten, die dem Auftraggeber im Rahmen der Mängelhaftung entstehen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

5.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Rechtsmängeln beginnt, sobald der Auftraggeber Kenntnis vom Vorliegen des Rechtsmangels erlangt.

6. Kündigung

6.1 Jede Partei hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, wenn die andere Vertragspartei ihre Zahlungen über einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum einstellt oder wenn die andere Vertragspartei ihren Geschäftsbetrieb in Bezug auf die im Vertrag genannten Leistungen einstellt.

6.2 Jede Partei kann diesen Vertrag (einschließlich aller auf der Grundlage dieser Bedingungen geschlossenen Rahmenverträge) durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von dreißig (30) Tagen gegenüber der anderen Partei kündigen,

sofern in der Einzelbestellung oder im Vertrag nichts anderes festgelegt ist. Bei befristeten Verträgen ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich im Einzelvertrag vorgesehen ist.

6.3 Bei unbefristeten Rahmenverträgen, im Rahmen derer innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) aufeinanderfolgenden Monaten kein Einzelauftrag erteilt wurde, kann jede Partei den Rahmenvertrag mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich kündigen, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist.

7. Nutzungsrechte

7.1 Hinsichtlich der Software, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen der Dienstleistungen erforderlich ist, gewährt der Auftragnehmer dem Kunden ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, uneingeschränktes und weltweites Recht zur vollständigen Nutzung, das im vereinbarten Preis enthalten ist.

7.2 Für eine individuell auf den Auftraggeber zugeschnittene Dienstleistung erhält der Auftraggeber ein ausschließliches, unwiderrufliches, übertragbares, zeitlich und inhaltlich uneingeschränktes Nutzungsrecht, das im Preis enthalten ist. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht zur vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, Vervielfältigung, Bearbeitung oder Neugestaltung von Dokumentationen einschließlich deren Weiterverwendung für Folgeverträge mit Dritten.

7.3 Bei Werken oder Erfindungen, die von beiden Parteien gemeinsam entwickelt wurden („gemeinsam geschaffene Werke“), richtet sich das Eigentum nach dem jeweiligen Vertrag. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gelten gemeinsam geschaffene Werke als alleiniges Eigentum des Auftraggebers. Dem Auftragnehmer wird eine nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung der gemeinsam geschaffenen Werke ausschließlich für interne Zwecke eingeräumt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

7.4 Einhaltung der Open-Source-Software-Bestimmungen (OSS). Der Auftragnehmer hat vor der Lieferung alle in den Liefergegenständen enthaltenen Open-Source-Softwarekomponenten schriftlich offenzulegen, einschließlich der jeweiligen Lizenz (z. B. GPL, LGPL, MIT, Apache). Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Verwendung von OSS-Komponenten dem Auftraggeber keine Verpflichtungen auferlegt, die mit der vom Auftraggeber beabsichtigten Nutzung unvereinbar sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verpflichtungen zur Offenlegung oder Freigabe des urheberrechtlich geschützten Quellcodes des Auftraggebers unter einer Copyleft-Lizenz). Sofern OSS-Komponenten Copyleft-Lizenzen unterliegen (einschließlich GPL v2/v3, AGPL, LGPL), hat der Auftragnehmer vor der Einbindung solcher Komponenten die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Der Auftragnehmer hat auf Anfrage eine vollständige, maschinenlesbare Kopie des entsprechenden OSS-Quellcodes zur Verfügung zu stellen.

8. Verletzungen gewerblicher Schutzrechte

8.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die im Vertrag festgelegten Leistungen und deren Nutzung durch den Auftraggeber keine Rechte Dritter verletzen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzungen gewerblicher Schutzrechte (Patente, Lizenzen und sonstige gewerbliche Schutzrechte) frei.

8.2 Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über geltend gemachte oder angedrohte Ansprüche im Zusammenhang mit Rechten Dritter oder der Verletzung von Rechten Dritter unterrichten.

8.3 Im Falle von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte kann der Auftragnehmer nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftraggeber nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten in Bezug auf die betreffende Leistung Änderungen vornehmen, die die Interessen des Auftraggebers wahren, sodass die Verletzung gewerblicher Schutzrechte nicht mehr vorliegt, oder er kann die erforderlichen Nutzungsrechte für den Auftraggeber erwerben.

9. Geheimhaltung / Unterauftragnehmer

9.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Kenntnisse und Informationen über die andere Partei geheim zu halten und diese nicht Dritten zugänglich zu machen sowie sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter diese Geheimhaltung einhalten. Gleiches gilt für betriebliche Abläufe, die nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich eingestuft wurden. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die:

(a) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits allgemein bekannt waren oder später ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt werden;

(b) der empfangenden Partei bereits vor der Offenlegung rechtmäßig bekannt waren, was durch schriftliche Aufzeichnungen belegt ist;

(c) der empfangenden Partei von einem Dritten ohne Geheimhaltungspflicht offengelegt wurden oder werden;

(d) aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, einer gerichtlichen Anordnung oder einer behördlichen Anordnung offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, die offenlegende Partei wird unverzüglich (soweit rechtlich zulässig) im Voraus schriftlich benachrichtigt, damit sie eine Schutzanordnung beantragen kann.

9.2 Die Nennung des Kunden als Referenzperson bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden, die jederzeit widerrufen werden kann.

9.3 Der Einsatz von Drittunterauftragnehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden. Die Haftung des Auftragnehmers bleibt von der Vergabe von Unteraufträgen unberührt.

9.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten über die Vertragslaufzeit hinaus.

10. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

10.1 Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Mindestlohngesetzes in Bezug auf sich selbst und seine Subunternehmer. Er verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Auftraggebers Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn und seine Subunternehmer vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnvorschriften frei; Gleiches gilt für alle entstandenen Bußgelder. Er verpflichtet sich ferner, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Subunternehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorschriften verstoßen hat. Der Auftraggeber hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Auftragnehmer (und/oder seine Subunternehmer) die Anforderungen des deutschen Mindestlohngesetzes nicht erfüllen.

10.2 Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) und ist verpflichtet, eine EG-Konformitätserklärung in deutscher Sprache oder – bei Auftragnehmern mit Sitz außerhalb Deutschlands – in einer beliebigen Amtssprache der EU zusammen mit einer beglaubigten deutschen Übersetzung beizufügen. Soweit der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die betroffenen Waren zurückzugeben. Diese Verpflichtung gilt ausschließlich für Lieferungen von Maschinen oder mechanischen Geräten im Geltungsbereich der Maschinenrichtlinie.

10.3 Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, einschließlich des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption sowie, soweit anwendbar, des britischen Bribery Act 2010 und des US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act. Verstöße führen zu einer 14-tägigen Aufforderung zur Behebung des Verstoßes; wird dieser nicht behoben, kann dies zur Vertragskündigung und zu möglichen Schadensersatzansprüchen führen.

10.4 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, vom Auftragnehmer regelmäßig Compliance-Berichte anzufordern und Audits durchzuführen, um die Einhaltung der Vertragsbedingungen zu überprüfen.

10.5 Verpflichtungen im Bereich Nachhaltigkeit und CSR unterliegen ausschließlich Kapitel 13 dieser Bedingungen.

10.6 Cybersicherheit – NIS2 und Cyber Resilience Act.

(a) Stellt der Auftragnehmer dem Kunden Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) zur Verfügung, so hat er angemessene und verhältnismäßige technische und organisatorische Cybersicherheitsmaßnahmen gemäß Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2022/2555 (NIS2-Richtlinie) und, soweit anwendbar, der Verordnung (EU) 2024/2847 (Gesetz zur Cyberresilienz, „CRA“) umsetzen und aufrechterhalten.

(b) Die „Zusatzvereinbarung zur Gewährleistung der Informationssicherheit in der Lieferkette“, im Folgenden als „Cybersicherheitsanhang“ bezeichnet, ist Bestandteil des Vertrags. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den „Cybersicherheitsanhang“ spätestens bei Beginn der Geschäftsbeziehung zu unterzeichnen.

(c) Der Auftragnehmer hat insbesondere:

- ein dokumentiertes Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) oder ein gleichwertiges Sicherheitskonzept (wie z. B. ISO/IEC 27001, SOC 2 Typ II, BSI-IT-Grundschutz oder vergleichbare) unterhalten;
- Maßnahmen in den Bereichen Vorfallobearbeitung, Geschäftskontinuität, Lieferkettensicherheit, Zugriffskontrolle, Verschlüsselung und Schwachstellenmanagement umzusetzen;
- den Auftraggeber unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden, über jeden Cybersicherheitsvorfall zu informieren, der erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheit oder Verfügbarkeit der für den Auftraggeber erbrachten Dienstleistungen hat oder haben könnte; zu diesem Zweck muss der Auftragnehmer einen

dedizierten Kanal zur Meldung von Vorfällen einrichten und unterhalten (z. B. eine E-Mail-Adresse des Security Operations Centre (SOC), einen Link zum Ticket-System oder eine vergleichbare zentrale Anlaufstelle) und diesen Kanal sowie etwaige spätere Änderungen daran dem Kunden unverzüglich schriftlich mitteilen;

- mit dem Kunden und, soweit erforderlich, mit den zuständigen Behörden bei der Untersuchung und Behebung von Cybersicherheitsvorfällen zusammenzuarbeiten;
- dem Kunden auf Anfrage Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen dieser Klausel vorzulegen, einschließlich Auditberichte, Zertifizierungen oder Unterlagen zur Selbstbewertung.

(d) Bringt der Auftragnehmer Produkte mit digitalen Elementen im Geltungsbereich der CRA in Verkehr, so gewährleistet er, dass diese Produkte die in Anhang I der CRA festgelegten grundlegenden Anforderungen an die Cybersicherheit erfüllen, dass eine Konformitätsbewertung durchgeführt wurde und dass die CE-Kennzeichnung, sofern erforderlich, angebracht ist.

(e) Der Auftraggeber hat das Recht auf außerordentliche Kündigung, wenn der Auftragnehmer einen wesentlichen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 10.6 nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Inverzugsetzung durch den Auftraggeber behebt.

(f) Bei Auftragnehmern, die IKT-Produkte, IKT-Dienstleistungen oder IKT-Prozesse bereitstellen, die vom Kunden als sicherheitsrelevant eingestuft werden, kann der Kunde als Voraussetzung für den Abschluss des Einzelvertrags oder der Bestellung verlangen, dass der Auftragnehmer die „Zusatzvereinbarung zur Gewährleistung der Informationssicherheit in der Lieferkette“ des Kunden (den „Cybersicherheitsanhang“) als Anhang zu diesem Vertrag unterzeichnet. Wurde ein Cybersicherheitsanhang vereinbart, haben dessen Bestimmungen im Falle eines Widerspruchs Vorrang vor dieser Ziffer 10.6, es sei denn, die Bestimmungen dieser Ziffer 10.6 sind in einem bestimmten Punkt strenger.

10.7 Datenschutz

(a) Der Auftragnehmer hat alle geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Zwischen den Parteien ausgetauschte personenbezogene Daten dürfen ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung verarbeitet werden und sind bei Beendigung des Vertrags oder auf Verlangen des Auftraggebers zu löschen oder zurückzugeben.

(b) Verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers im Sinne von Artikel 28 DSGVO, darf eine solche Verarbeitung erst beginnen, wenn eine gesonderte Datenverarbeitungsvereinbarung gemäß Artikel 28 DSGVO von beiden Parteien unterzeichnet wurde. Die Datenverarbeitungsvereinbarung kann auf der Grundlage der Standardvorlage einer der Parteien, der Standardvertragsklauseln der EU-Kommission gemäß Artikel 28 Absatz 7 DSGVO oder in einer anderen, von den Parteien einvernehmlich vereinbarten Form geschlossen werden.

(c) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Bekanntwerden über den in Ziffer 10.6(c) festgelegten Kanal zu informieren.

11. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

11.1 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss der Leistungserbringung.

11.2 Rechnungen sind dem Auftraggeber elektronisch an folgende Adresse zu senden: e-invoice@1and1.org. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer aktualisierte Rechnungsadressen gemäß Ziffer 14.2 schriftlich mitteilen; solche Aktualisierungen werden mit Eingang wirksam.

11.3 Rechnungen sind dem Kunden im Original unter Angabe der Rechnungsnummer, der Auftragsnummer, der Menge, des Preises und weiterer Referenzdaten zuzusenden. Die Rechnung darf frühestens an dem Tag ausgestellt werden, an dem die Leistung vertragsgemäß erbracht wird. Raten-, Teil- und Schlussrechnungen müssen als solche gekennzeichnet, aufgeschlüsselt und fortlaufend nummeriert sein. Die Rechnung muss zudem den Anforderungen des § 14 des deutschen Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Entspricht eine Rechnung den vorgenannten Bedingungen nicht, behält sich der Kunde das Recht vor, die Rechnung zur Vervollständigung oder Berichtigung zurückzusenden. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst mit Eingang der vervollständigten oder berichtigten Rechnung. Auch wenn der Kunde von diesem Recht keinen Gebrauch macht, haftet er nicht für Zahlungsverzögerungen, die auf eine fehlerhafte oder unvollständige Rechnung zurückzuführen sind.

11.4 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Die geltende Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe ist zusätzlich zu zahlen.

11.5 Rechnungen dürfen nicht vor Erbringung der Leistungen beglichen werden. Der Kunde ist berechtigt, einen Skonto von 3 % in Abzug zu bringen, wenn die Zahlung innerhalb von 14 Tagen erfolgt. Die Skontofrist beginnt mit dem späteren der folgenden Zeitpunkte: (a) dem Datum des Eingangs einer ordnungsgemäßen Rechnung oder (b) dem Datum der formellen

Abnahme der Leistung oder Ware durch den Kunden. Wird der Skonto nicht in Anspruch genommen, hat die Zahlung innerhalb von 45 Tagen ab demselben Stichtag zu erfolgen.

11.6 Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrags durch den Auftraggeber stellt keine Anerkennung der vertragsgemäßen Leistung des Auftragnehmers dar.

11.7 Der Kunde gerät nach Ablauf der in Ziffer 11.5 genannten 45-tägigen Zahlungsfrist gemäß § 286 BGB ohne vorherige Mahnung in Zahlungsverzug.

11.8 Bei der Erbringung von Dienstleistungen und Werkleistungen, die in Deutschland umsatzsteuerpflichtig sind und von Auftragnehmern außerhalb Deutschlands erbracht werden, geht die Verpflichtung zur Entrichtung der geschuldeten Steuer auf den Auftraggeber über (§ 13b Umsatzsteuergesetz). Der Auftragnehmer darf in Rechnungen für solche Leistungen keine deutsche Umsatzsteuer ausweisen. Verbringt der Auftragnehmer bei der Erbringung der vorgenannten Leistungen Waren aus einem Drittland nach Deutschland und fällt in diesem Zusammenhang Einfuhrumsatzsteuer an, so ist diese vom Auftragnehmer zu tragen.

11.9 Der Auftraggeber ist berechtigt, etwaige Quellensteuern/Quellensteuerabzüge vom zu zahlenden Preis abzuziehen und diese für Rechnung des Auftragnehmers an die Steuerbehörden abzuführen, sofern der Auftragnehmer nicht über eine gültige Befreiungsbescheinigung verfügt.

12. Abtretung von Ansprüchen, Aufrechnung

12.1 Die Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber dürfen nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der Vertragsabteilung des Auftraggebers abgetreten werden. Diese Einschränkung gilt nicht, falls über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Auftraggeber seine Zahlungen über einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum einstellt.

12.2 Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit diese auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber beruhen.

12.3 Der Auftragnehmer kann nur solche Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Einschränkung gilt nicht, falls über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

13. Sorgfaltspflichten im Bereich Menschenrechte und Umwelt

13.1 Zur Erfüllung der Anforderungen des Gesetzes zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette (LkSG) verpflichten sich die Vertragspartner, im Rahmen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt einzuhalten. Diese Sorgfaltspflichten ergeben sich aus dem LkSG und werden im Verhaltenskodex für Geschäftspartner der IONOS-Gruppe (Lieferanten-Verhaltenskodex) erläutert und konkretisiert. Der Vertragspartner des Kunden hat seine Geschäftstätigkeit entsprechend zu gestalten. Darüber hinaus hat er mit der gebotenen Sorgfalt dafür zu sorgen, dass die Inhalte des Lieferanten-Verhaltenskodex auch in seiner eigenen Lieferkette eingehalten werden. Zu diesem Zweck kann er seinen Lieferanten eine Kopie des Lieferanten-Verhaltenskodex zur Verfügung stellen.

13.2 Beide Vertragspartner verpflichten sich zu regelmäßigen, mindestens jährlichen Sensibilisierungsmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltverpflichtungen. Diese können zielgruppengerecht bei den relevanten Personengruppen durchgeführt werden, z. B. in Form von Präsenz- oder Online-Schulungen oder durch die Bereitstellung entsprechender Leitfäden. Die Vertragspartner behalten sich das Recht vor, die Umsetzung dieser Maßnahmen zu überprüfen.

13.3 Hat der Vertragspartner Anhaltspunkte dafür, dass eine Verletzung der Sorgfaltspflicht vorliegt oder unmittelbar bevorsteht, muss er unverzüglich Abhilfemaßnahmen einleiten, um diese Verletzung zu verhindern oder zu beenden bzw. deren Ausmaß zu minimieren, und den Kunden informieren. Das Gleiche gilt, wenn die IONOS-Gruppe diese Anhaltspunkte wahrnimmt oder einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht des Vertragspartners feststellt. Falls erforderlich, unterstützt der Kunde den Vertragspartner bei der Konzeption und Umsetzung der Maßnahmen. Darüber hinaus ist der Kunde jederzeit berechtigt, vom Vertragspartner die Vorlage eines Konzepts zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu verlangen und die Wirksamkeit der darin festgelegten Abhilfemaßnahmen zu überprüfen. Das Konzept muss einen konkreten und angemessenen Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen enthalten. Der Kunde ist berechtigt (sofern hinreichende Anhaltspunkte für eine drohende oder tatsächliche Verletzung der Sorgfaltspflicht vorliegen), nach Rücksprache mit dem Vertragspartner Vor-Ort-Kontrollen in den Räumlichkeiten des Vertragspartners durchzuführen oder vom Vertragspartner eine Selbsterklärung zu verlangen. Werden die Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist umgesetzt bzw. wird der Verstoß nicht behoben, behält sich der Kunde das Recht vor, rechtliche Schritte einzuleiten, insbesondere Schadensersatzansprüche geltend zu machen, sowie das Recht, die Geschäftsbeziehung

mit dem Vertragspartner auf der Grundlage bestehender vertraglicher Rechte mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Vertragspartner hat den Kunden auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund seiner Verletzung der Verpflichtungen aus Ziffer (1) entstehen. Der Kunde hat den Vertragspartner zu informieren, wenn Dritte solche Ansprüche geltend machen. Der Kunde ist berechtigt, alle zumutbaren Maßnahmen zur Abwehr solcher Ansprüche zu ergreifen. Die Freistellung erstreckt sich neben den Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Verteidigung auch auf die Zahlung etwaiger Bußgelder.

13.4 Der Kunde behält sich das Recht vor, den Verhaltenskodex für Lieferanten auf der Grundlage interner oder externer Anforderungen fortlaufend anzupassen. Der Kunde wird den Vertragspartner über wesentliche Änderungen mindestens dreißig (30) Tage vor Inkrafttreten der Änderung informieren. Im Falle wesentlicher Änderungen, die die Verpflichtungen des Vertragspartners erheblich erhöhen, hat der Vertragspartner das Recht, den Vertrag innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen zu kündigen. Gegenstand des Vertrags ist der Lieferanten-Verhaltenskodex in seiner jeweils aktuellen Fassung.

13.5 Der Kunde behält sich das Recht vor, Kapitel 13 nachträglich anzupassen, falls im Rahmen der regelmäßigen oder ereignisbezogenen Risikoanalyse ein erhöhtes Menschenrechts- und/oder Umweltrisiko beim Vertragspartner festgestellt wird. Der Vertragspartner versichert der IONOS-Gruppe zudem, dass er bei der Durchführung der regelmäßigen oder ereignisbezogenen Risikoanalyse kooperieren und der IONOS-Gruppe alle relevanten Unterlagen zur Verfügung stellen wird. Der Antrag auf Anpassung ist durch den Kunden auszulösen, indem er dem Vertragspartner mindestens zwei (2) Wochen im Voraus einen schriftlichen Änderungsantrag vorlegt. Können sich die Vertragsparteien nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Eingang des Änderungsantrags auf eine entsprechende Anpassung einigen, so stellt dies für den Kunden einen triftigen Grund dar, den Vertrag fristlos zu kündigen.

14. Ergänzung und Änderung

14.1 Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien gemäß Ziffer 1.4. Der Kunde kann Änderungen durch schriftliche Mitteilung vorschlagen; solche Änderungen werden erst mit der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers wirksam, sofern in den Ziffern 14.2 und 14.3 nichts anderes bestimmt ist.

14.2 Ungeachtet Ziffer 14.1 kann der Kunde unwesentliche Änderungen (z. B. Aktualisierungen von Kontaktdaten, Rechnungsadressen oder Verweise auf geltendes Recht) durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen vornehmen. Der Auftragnehmer kann solchen Änderungen innerhalb der Frist schriftlich widersprechen; erfolgt kein rechtzeitiger Widerspruch, gelten die Änderungen als angenommen.

14.3 Wesentliche Änderungen, die sich auf die Preisgestaltung, den Leistungsumfang oder Compliance-Verpflichtungen auswirken, bedürfen der gegenseitigen schriftlichen Zustimmung beider Parteien und einer Mindestankündigungsfrist von dreißig (30) Tagen, bevor sie wirksam werden.

15. Haftung

15.1 Außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Tod oder Körperverletzung sowie bei Produkthaftungsansprüchen gemäß dem Produkthaftungsgesetz übersteigt die gesamte Haftung des Auftragnehmers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nicht die Summe der vom Kunden an den Auftragnehmer in den zwölf (12) Monaten vor dem Ereignis, das den Anspruch begründet, gezahlten oder zu zahlenden Honorare.

15.2 Keine der Parteien haftet für indirekte, Folge- oder besondere Verluste oder Schäden, einschließlich entgangenen Gewinns oder Geschäftsausfalls, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, es sei denn, diese wurden durch Vorsatz verursacht.

15.3 Ausnahmen von der Haftungsbeschränkung: Ungeachtet der Ziffern 15.1 und 15.2 ist die Haftung des Auftragnehmers unbegrenzt und unterliegt keiner Obergrenze, Einschränkung oder Ausschlussklausel hinsichtlich indirekter, Folge- oder besonderer Verluste in Bezug auf:

(a) jegliche Verletzung der Gewährleistungs- und Freistellungsverpflichtungen des Auftragnehmers gemäß Ziffer 8 (Verletzungen gewerblicher Schutzrechte), einschließlich tatsächlicher oder angeblicher Verletzungen von Rechten an geistigem Eigentum Dritter (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Marken, eingetragene und nicht eingetragene Geschmacksmuster, Urheberrechte, Software- und Datenbankrechte, Rechte an vertraulichen Informationen und Know-how sowie gleichwertige Rechte in jeder Rechtsordnung);

(b) aller Schäden, Verluste, Geldbußen, Vergleichszahlungen, Lizenzgebühren, Kosten für den Erwerb Ersatznutzungsrechte, Kosten für die Neugestaltung oder den Ersatz der betroffenen Leistungen sowie angemessener externer und interner

Rechtsverteidigungskosten, die dem Auftraggeber oder seinen verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen entstehen;

(c) entgangener Gewinn, Geschäftsausfall, Umsatzausfall und entgangene erwartete Einsparungen, soweit diese Verluste aus den in den Unterklauseln (a) und (b) genannten Sachverhalten resultieren oder damit in Zusammenhang stehen; der Ausschluss gemäß Ziffer 15.2 findet in diesem Umfang keine Anwendung.

(d) jegliche Verletzung der Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichten des Auftragnehmers gemäß Ziffer 9, einschließlich Verstößen im Zusammenhang mit Geschäftsgeheimnissen im Sinne des deutschen Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG) sowie gleichwertiger ausländischer Rechtsvorschriften, einschließlich aller Schäden, Kosten für Unterlassungs- und sonstige einstweilige Rechtsbehelfe sowie angemessener externer und interner Rechtsverteidigungskosten, die dem Auftraggeber oder seinen verbundenen Unternehmen entstehen, sowie aller indirekten oder Folgeschäden (insbesondere Verlust von Wettbewerbsvorteilen, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten, Verlust von Kundenbeziehungen und Reputationsschäden); der Ausschluss in Ziffer 15.2 gilt nicht für diese Haftung;

(e) jegliche Verletzung geltender Datenschutzgesetze (insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller gleichwertigen nationalen, branchenspezifischen oder Nachfolgeregelungen) oder gegen eine zwischen den Parteien gemäß Artikel 28 DSGVO geschlossene Datenverarbeitungsvereinbarung, einschließlich (i) Bußgelder und Sanktionen, die gegen den Kunden oder seine verbundenen Unternehmen von zuständigen Aufsichtsbehörden verhängt werden; (ii) Schadensersatz und sonstige Beträge, die gemäß Artikel 82 DSGVO oder gleichwertigen Bestimmungen an betroffene Personen zu zahlen sind; (iii) Kosten für die Meldung von Datenschutzverletzungen (Artikel 33 und 34 DSGVO), forensische Untersuchungen, Identitätsüberwachungsdienste und Abhilfemaßnahmen für betroffene Personen; sowie (iv) angemessene externe und interne Rechtsverteidigungskosten; Ziffer 15.2 findet auf diese Haftung keine Anwendung, auch nicht in Bezug auf damit verbundene indirekte oder Folgeschäden;

(f) jegliche Verletzung der Cybersicherheitspflichten des Auftragnehmers gemäß Ziffer 10.6 und/oder der Zusatzvereinbarung zur Gewährleistung der Informationssicherheit in der Lieferkette (der „Cybersicherheitsanhang“), soweit diese durch vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Auftragnehmers oder eines seiner Subunternehmer, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen (Erfüllungsgehilfen), einschließlich (i) Betriebsunterbrechungsschäden, Datenverluste und Kosten für die Wiederherstellung betroffener Systeme, Dienste oder Daten; (ii) Bußgelder und Strafen, die gegen den Auftraggeber oder seine verbundenen Unternehmen gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2555 (NIS2), der Verordnung (EU) 2024/2847 (Cyber Resilience Act) oder den jeweiligen nationalen Umsetzungsvorschriften verhängt werden; (iii) Kosten für forensische Untersuchungen, die Reaktion auf Vorfälle, die Meldung an Aufsichtsbehörden sowie die Benachrichtigung betroffener Kunden, Partner oder betroffener Personen; (iv) Kosten im Zusammenhang mit Ransomware, die dem Kunden oder seinen verbundenen Unternehmen aufgrund einer dokumentierten und rechtmäßigen Entscheidung zur Reaktion entstehen; und (v) angemessene externe und interne Rechtsverteidigungskosten; Ziffer 15.2 findet auf diese Haftung keine Anwendung, auch nicht in Bezug auf damit verbundene indirekte oder Folgeschäden.

16. Höhere Gewalt

16.1 Keine der Parteien haftet für Leistungsausfälle oder -verzögerungen, soweit diese auf Umstände zurückzuführen sind, die außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, Krieg, Pandemien, staatliche Maßnahmen oder Naturkatastrophen („Ereignis höherer Gewalt“). Zur Klarstellung: Ein Ereignis höherer Gewalt umfasst nicht: (a) Konjunkturabschwünge oder Veränderungen der Marktbedingungen; (b) finanzielle Schwierigkeiten des Auftragnehmers; (c) das Versagen von Subunternehmern des Auftragnehmers, es sei denn, das Versagen des Subunternehmers ist selbst auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen.

16.2 Die betroffene Partei hat die andere Partei innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Kenntniserlangung eines Ereignisses höherer Gewalt schriftlich zu benachrichtigen und dabei das Ereignis sowie dessen voraussichtliche Dauer zu beschreiben.

16.3 Die betroffene Partei hat angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu mindern. Die Liefer- oder Leistungsfrist verlängert sich um die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt.

16.4 Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als sechzig (60) Kalendertage an, kann jede Partei den betroffenen Auftrag oder Vertrag durch schriftliche Mitteilung ohne Haftung kündigen, vorbehaltlich der Bezahlung bereits erbrachter Leistungen.

17. Servicelevel

17.1 Soweit zutreffend, sind Qualitätsstandards, Reaktionszeiten und Servicelevel in der jeweiligen Bestellung, der Leistungsbeschreibung oder einer dem Vertrag beigelegten separaten Servicelevel-Vereinbarung („SLA“) festzulegen.

17.2 Liegt kein vereinbartes SLA vor, erbringt der Auftragnehmer alle Leistungen mit der Sorgfalt und Fachkenntnis, die von einem qualifizierten Fachmann der jeweiligen Branche vernünftigerweise erwartet werden können. Für IT- und digitale Dienstleistungen, die ohne spezifisches SLA erbracht werden, gelten die folgenden Mindeststandards als Grundlage, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde:

Verfügbarkeit: Die Dienstleistungen müssen in jedem Kalendermonat zu mindestens 99,0 % der Zeit verfügbar sein, ausgenommen sind geplante Wartungsfenster, die mindestens 48 Stunden im Voraus angekündigt werden;

Reaktion auf Störungen: Kritische Störungen (die zu einer vollständigen Nichtverfügbarkeit oder zu Datenverlust führen) müssen innerhalb von 2 Stunden bestätigt und innerhalb von 8 Geschäftsstunden eine Übergangslösung oder Behebung bereitgestellt werden;

Änderungsmittelung: Der Auftragnehmer hat geplante Änderungen am Dienst, die dessen Verfügbarkeit, Sicherheit oder Funktionalität beeinträchtigen könnten, mindestens 10 Werktagen im Voraus schriftlich anzukündigen.

17.3 Erfüllt der Auftragnehmer die vereinbarten oder grundlegenden Service-Levels nicht, hat der Kunde Anspruch auf eine Gutschrift gemäß den Bestimmungen des geltenden SLA oder, falls kein spezifischer Gutschriftmechanismus vorgesehen ist, auf eine anteilige Minderung der Gebühren für den betroffenen Zeitraum. Wiederholte oder anhaltende Nichteinhaltung der Servicelevels (definiert als Nichteinhaltung in drei (3) beliebigen Kalendermonaten innerhalb eines rollierenden Zeitraums von zwölf (12) Monaten) stellt einen wesentlichen Vertragsverstoß dar, der den Kunden berechtigt, den betroffenen Vertrag mit einer schriftlichen Kündigungsfrist von dreißig (30) Tagen zu kündigen.

18. Streitbeilegung

18.1 Im Falle einer Streitigkeit bemühen sich die Parteien zunächst, die Angelegenheit durch Verhandlungen in gutem Glauben auf operativer Ebene innerhalb von zehn (10) Werktagen nach schriftlicher Mitteilung beizulegen.

18.2 Wird die Streitigkeit auf operativer Ebene nicht beigelegt, kann jede Partei die Angelegenheit an die Geschäftsleitung beider Parteien eskalieren, die sich innerhalb von zehn (10) Werktagen nach einer solchen schriftlichen Eskalationsmitteilung (persönlich oder virtuell) treffen.

18.3 Scheitern die Verhandlungen auf Führungsebene, kann jede Partei die Streitigkeit vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens einer unverbindlichen Mediation unterziehen. Das Mediationsverfahren wird nach den Regeln eines einvernehmlich vereinbarten Mediators oder, falls innerhalb von zehn (10) Werktagen keine Einigung erzielt wird, nach den Regeln der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) durchgeführt. Die Kosten der Mediation werden zu gleichen Teilen getragen. Das Mediationsverfahren ist innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Bestellung des Mediators abzuschließen, sofern nicht beide Parteien einer Verlängerung schriftlich zustimmen.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Erfüllungsort ist der vom Kunden für die Leistungen angegebene Bestimmungsort.

19.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Lieferungen ergeben, ist Berlin (Deutschland).

19.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommt.

19.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien hinsichtlich ihres Gegenstands dar und ersetzen alle früheren Zusicherungen, Vereinbarungen und Absprachen, seien sie schriftlich oder mündlich, die sich darauf beziehen. Keine der Parteien hat sich auf andere Zusicherungen oder Gewährleistungen als die hierin ausdrücklich genannten verlassen.